



Stadt Weilheim i.OB



AUSFERTIGUNG

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB (Musikschulgebührensatzung)

vom 23.04.2015

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB (Musikschulgebührensatzung).

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB (Musikschulgebührensatzung) in der Fassung der Satzung vom 01.03.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB Nr. 09/2013 vom 06.05.2013) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung (Gebührensätze) erhalten folgende Fassung:

§ 5 Gebührensätze

Für den Unterricht an der Städtischen Musikschule Weilheim i.OB gelten die nachfolgenden Gebührensätze:

(1) Grundgebühren

	Jahresgebühr €	monatliche Rate €
1. Allgemeine Grundgebühr (z. B. Musikalische Früherziehung / Grundausbildung)	240,--	20,--
2. Ermäßigte Grundgebühr (z. B. Orchester, Chor)	120,--	10,--

(2) Zusatzgebühren für Unterricht in den Abteilungen „Instrumental-/Vokalunterricht“ und „Förderklasse“

1. Gruppenunterricht mit 4 Schülern (45 Min.) je Schüler	144,--	12,--
2. Gruppenunterricht mit 4 Schülern (60 Min.) je Schüler	276,--	23,--
3. Gruppenunterricht mit 3 Schülern (45 Min.) je Schüler	234,--	19,50
4. Gruppenunterricht mit 3 Schülern (60 Min.) je Schüler	396,--	33,--
5. Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Min.) je Schüler	414,--	34,50
6. Gruppenunterricht mit 2 Schülern (30 Min.) je Schüler	234,--	19,50
7. Einzelunterricht (30 Min.)	552,--	46,--
8. Einzelunterricht, regulär (45 Min.)	1002,--	83,50
9. Einzelunterricht, gefördert (45 Min.)	828,--	69,--
9. Förderklasse	828,--	69,--

§ 9 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 9 Ermäßigung

(1) Die Gebühren (einschließlich etwaiger Zuschläge für Schüler aus nichtangeschlossenen Gemeinden bzw. für Bernrieder und Tutzingener Schüler) werden

- bei 2 Schülern aus einer Familie	um 13 %,
- bei 3 Schülern aus einer Familie	um 25 %,
- bei 4 Schülern aus einer Familie	um 38 %,
- bei 5 Schülern aus einer Familie	um 50 %,
- bei 6 Schülern aus einer Familie	um 63 %,
- bei 7 Schülern aus einer Familie	um 75 %,
- bei 8 Schülern aus einer Familie	um 88 %,
- bei 9 und mehr Schülern aus einer Familie	um 90 %,

ermäßigt (Familienermäßigung).

Schüler, welche die Kurse „Musikalische Früherziehung“, „Musikalische Grundausbildung“ und „Ensembles bis 11 Teilnehmer“ besuchen, entrichten die „normale“ Grundgebühr und werden bei der Familienermäßigung mitgezählt.

Schüler, welche in Chören, Orchestern und ‚Ensembles ab 12 Teilnehmer‘ angemeldet sind, entrichten die „ermäßigte“ Grundgebühr und werden bei der Familienermäßigung nicht mitgezählt.

§ 9 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 9 Ermäßigung

- (2) Die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird auf die nach Abzug der Familienermäßigung verbleibenden Gebühren auf schriftlichen Antrag (Formblatt) gewährt.

Stufe 1: Die Gebühren werden um 25 % ermäßigt
für die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und Schüler,

- wenn das zur Verfügung stehende Nettoeinkommen niedriger ist als der Vergleichsbetrag.

Diese Sozialermäßigung wird nach „Wesentliche Eckwerte zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II“ der Bundesagentur für Arbeit berechnet. Hierbei wird das monatliche Nettofamilieneinkommen der Summe der „Regelbedarfe Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach §§20, 23 SGB II der Sozialhilfe plus Kosten für die Unterkunft = Vergleichsbetrag gegenübergestellt.

- die Leistungen nach SGB III (Arbeitsförderungsgesetz) beziehen.

Stufe 2: Die Gebühren werden um 50 % ermäßigt
für die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und Schüler,

- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen.

Stufe 3: Die Gebühren werden um 75 % ermäßigt
für die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und Schüler,

- die Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder
- Kindergeldzuschlag nach SGB III (Arbeitsförderungsgesetz) beziehen.

Der Nachweis wird durch Vorlage entsprechender Bescheide geführt.

In besonderen Härtefällen kann die Musikschule im Einvernehmen mit der Stadt die Gebühren weitergehend ermäßigen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Weilheim i.OB, 23.04.2015

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister